

Gedanken und Bedenken zu zwei neuen Schockschaden-Urteilen

Urteil des BGer 4A_364/2011

vom 7. Februar 2012

Urteil des BGH VI ZR 114/11

vom 20. März 2012

Stephan Weber*

Vor über 25 Jahren hat sich das Bundesgericht in BGE 112 II 118 letztmals mit der Frage befasst, ob auch für einen Schockschaden Ersatz geschuldet sei. Es hat dies entgegen der früheren Rechtsprechung¹ gestützt auf den Umstand bejaht, dass der schockgeschädigte Vater durch seine gesundheitliche Beeinträchtigung als direktgeschädigt zu betrachten sei. Nun musste sich das *Bundesgericht* im *Urteil 4A_364/2011 vom 7. Februar 2012* erneut mit dem Problemkreis befassen, Hintergrund bildete ein tödlicher Verkehrsunfall. Beinahe zeitgleich hat auch der deutsche *Bundesgerichtshof* im *Urteil VI ZR 114/11 vom 20. März 2012* über Ansprüche infolge eines Schockschadens entschieden, der durch die miterlebte Tötung eines Hundes ausgelöst worden war. Während das Bundesgericht den Anspruch grundsätzlich bejahte, wies der Bundesgerichtshof die Forderung ab.

1. Sachverhalt und Erwägungen des Bundesgerichts

Der 17-jährige C.Y. stirbt bei einem von D. verursachten Verkehrsunfall auf der Autobahn. Die Eltern des Unfallopfers, A. und B.Y., werden noch in der Unfallnacht von Bekannten über den Unfalltod informiert. Sie verlangen mittels Teilklage vom Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers Schadenersatz für Erwerbsausfall und Haushaltschaden sowie eine Genugtuungsrente. Der schmerzhafteste und unvermittelte Verlust ihres Sohnes und die aufwühlenden Begleitumstände, so ihre Begründung, hätten zu einem Schock geführt, von dem sie sich bis heute nicht erholt hätten. Sie seien in eine Depression gefallen, arbeitsunfähig geworden und würden heute eine IV-Rente beziehen.

Die Vorinstanzen haben die Frage der Haftung für einen allfälligen Schockschaden im Sinne eines Vorentscheids bejaht. Über das Bestehen und den Umfang

des behaupteten Schockschadens und den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden hat sich die Vorinstanz nicht ausgesprochen, die Parteien sind sich einig gewesen, dass die Fällung eines Zwischenentscheids über die grundsätzliche Haftung durch die Vorinstanz prozessökonomisch sinnvoll war, um ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde ein: Prozessthema bildet einzig, ob es sich bei den behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen um einen direkten Schaden handelt, für den nach SVG 58 i.V.m. SVG 65 gehaftet wird, oder um einen blossen Reflexschaden, für den kein Ersatz geschuldet ist².

In Anlehnung an BGE 112 II 118 und gestützt auf allgemeine Grundsätze des Haftpflichtrechts bejaht das Bundesgericht auch im vorliegenden Fall das Widerrechtlichkeitserfordernis und damit die grundsätzliche Ersatzfähigkeit des geltend gemachten Schockschadens. Im als Hunter-Urteil bekannten Verdikt erlitt ein Vater einen Nervenschock durch die Nachricht über den Unfalltod zweier Söhne und die Verletzung seiner Ehefrau und eines weiteren Sohnes infolge des Absturzes eines Militärflugzeugs vom Typ «Hunter» in den Obstgarten, in dem diese arbeiteten. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Vater in seiner körperlichen Integrität und damit widerrechtlich verletzt worden sei, auch wenn der Schockschaden nicht die unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses sei, und sprach ihm nebst der Genugtuung für den Verlust der Söhne Schadenersatz für den Erwerbsausfall und Genugtuung für die psychische Beeinträchtigung zu.

Der Beschwerdeführer argumentierte, dass bei SVG 58 der Kreis der Schadenersatzberechtigten auf die direkt Unfallbeteiligten beschränkt sei, da nur sie in die Reichweite der Betriebsgefahr kämen. Die Schädigung durch die Nachricht vom Tod eines Angehörigen reiche nicht, um eine Haftpflicht zu begründen. Die im SVG notwendige Betriebsursächlichkeit sei im Hunterfall aufgrund des Wortlauts von LFG 64³ nicht erforderlich gewesen.

Das Bundesgericht verwirft diese Argumentation. Nach seiner Ansicht stellt sich die Frage der Ersatzfähigkeit im SVG in genau gleicher Weise wie im Hunter-Fall. Wenn darauf hingewiesen werde, dass sich die Haftung damals auf das LFG abgestützt habe,

* Dr. iur. h.c., Eglisau.

¹ Zuvor hat das Bundesgericht in BGE 54 II 138/141 E. 3 die Ersatzfähigkeit eines Schockschadens verneint mit Verweis auf OR 45 III und OR 47, die als Ausnahmebestimmungen die Ersatzfähigkeit von Reflexschäden vorsehen.

² Man kann sich natürlich fragen, ob das Vorgehen prozessökonomisch geboten war, da im Urteil ja nicht endgültig über die Haftung entschieden werden konnte. Vorfrageweise wurde nur das Anspruchskonstrukt einer Überprüfung unterzogen.

³ Art. 64 LFG lautet wie folgt: «Für Schäden, die von einem im Fluge befindlichen Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, ist durch den Halter des Luftfahrzeuges Ersatz zu leisten, sofern feststeht, dass der Schaden entstanden und vom Luftfahrzeug verursacht worden ist.»

werde die Frage der grundsätzlichen Haftung mit der Frage vermischt, ob auch gegenüber den nicht unmittelbar unfallbeteiligten Angehörigen eine Haftung bestehe. Mit der Anwendung der Grundsätze, die im Hunter-Fall zur Bejahung der Haftung führten, liege keine fundamentale Praxisänderung bei der Motorfahrzeughaftpflicht vor, auch in der Literatur werde die Haftung für Schockschäden nach SVG 58 im Lichte des Hunter-Urteils bejaht. Die Gefährdungshaftungen nach SVG 58 und LFG 64 würden identische Züge aufweisen, auch das LFG verlange den Betrieb eines Luftfahrzeugs⁴.

Auch aus BGE 106 II 75 könne nichts Gegenteiliges abgeleitet werden. In diesem Urteil, in dem zwei Unternehmer Schadenersatz infolge eines Stromausfalls forderten, der durch die Beschädigung einer Stromleitung durch einen Traktor verursacht wurde, sei die Haftung für den Betriebsausfall allein mit der Begründung abgelehnt worden, dass es sich dabei um einen reinen Vermögensschaden handle, der durch SVG 58 I infolge der dort vorgesehenen Beschränkung auf Personen- und Sachschäden nicht zu ersetzen sei, und nicht etwa, weil SVG 58 eine Haftung für mittelbare Schädigungen Dritter ausschliesse.

Auch nach dem Bundesgericht kann eine Ausuferung der Haftpflicht bei Anerkennung des reflektorischen Schockschadens nicht von der Hand gewiesen werden, weshalb sich die Frage einer vernünftigen Haftungsbegrenzung stelle. Es gehe dabei allerdings nicht wie in der im Anschluss an BGE 101 Ib 252 und 102 II 85 erhobenen Kritik um die Frage der spezifischen Schutznorm⁵, diese Frage stelle sich im vorliegenden Fall nicht, da eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität vorliege, bei der ohne Weiteres ein Schutznormverstoss anzunehmen sei.

Für die notwendige Haftungsbegrenzung biete sich nach der Lehre die Adäquanztheorie an. Diskutiert werde für den nach Billigkeit zu treffenden Zurechnungsentscheid, «wie eng die Beziehung zwischen dem direkten Unfallopfer und dem Schockgeschädigten sein muss (bzw. wie weit der Kreis der Ersatz-

berechtigten gezogen werden darf), wie schwer die Betroffenheit des direkten Unfallopfers sein muss (genügt nur eine Tötung oder reicht auch eine blosse Verletzung oder Bedrohung desselben aus?) und wie nahe das schockauslösende Miterleben sein muss (unmittelbares Miterleben des primären Schadenereignisses durch den Dritten, allenfalls mit Selbstgefährdung desselben [...] oder blosse Benachrichtigung oder Mitteilung über Medien)». Das Bundesgericht schliesst mit der Bemerkung, dass die Vorinstanz der Frage, ob überhaupt ein Schaden mit Krankheitswert vorliege, der adäquat-kausal auf den tödlichen Verkehrsunfall zurückzuführen sei, «im Rahmen des fortzuführenden Verfahrens gebührend Rechnung zu tragen» habe.

2. Sachverhalt und Erwägungen des deutschen Bundesgerichtshofes

Am 20. März 2012 hat sich auch der deutsche Bundesgerichtshof mit einem Schockschaden befasst (BGH, Urteil VI ZR 114/11). Eine Labradorhündin, die nicht angeleint war, wurde von einem Traktor überrollt und erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass sie von einem Tierarzt eingeschläfert werden musste. Die Klägerin machte Schadenersatz wegen entstandener Tierarztkosten, Kosten für die Anschaffung eines Labrador-Welpen und aussergerichtliche Anwaltskosten sowie einen Schmerzensgeldanspruch mit der Begründung geltend, sie habe durch das Erlebnis einen Schockschaden mit schweren Anpassungsstörungen und einer schweren depressiven Episode erlitten.

Die Vorinstanz hat hinsichtlich der materiellen Schäden stattgegeben, diese aber bei einer Abwägung von Betriebsgefahr und Tiergefahr des frei laufenden Hundes um 50% gekürzt, das Schmerzensgeld wurde von den beiden Vorinstanzen abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof bestätigt das Berufungsurteil. Gleich wie vor Bundesgericht wird der Gesundheitsschaden als mittelbare Folge des Verkehrsunfalls eingestuft, der Klägerin aber «ein eigener Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung eines eigenen Rechtsguts» zuerkannt. Nicht jede psychisch vermittelte Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit könne jedoch einen Schadenersatzanspruch auslösen. Dies würde den Intentionen des Gesetzgebers widersprechen, die Deliktshaftung nach BGB 823 I sowohl nach den Schutzgütern als auch den durch sie gesetzten Verhaltenspflichten auf klar umrissene Tatbestände zu beschränken. Deshalb sei nicht nur eine pathologisch fassbare Gesundheitsschädigung erforderlich, sondern auch eine besondere personale Beziehung zwischen dem mittelbar Geschädigten zum schwer verletzten oder getöteten Menschen: «Bei derartigen Schadensfällen dient die enge personale Verbundenheit dazu, den Kreis derer zu beschreiben, die den Integritätsver-

⁴ Nicht mehr vom Betriebsbegriff erfasst werden nach dem Bundesgericht aber die behaupteten Vorgänge, die sich auf dem Polizeiposten ereignet haben und bei denen es sich um belastende Begleitumstände handelt, die über die blosse Nachricht vom Tod des Kindes hinausgehen und die psychische Schädigung mitverursacht haben sollen. Genauer lässt sich dem Urteil zu diesen Vorgängen nicht entnehmen, sie seien aber als weitere Teilursachen für die Schädigung zu betrachten, für die Haftung genüge, «dass der durch den Betrieb des Fahrzeugs verursachte Tod des Kindes der Beschwerdegegner und die Nachricht darüber eine Teilursache für den behaupteten Schockschaden ist».

⁵ Diese wurde in den beiden Urteilen in StGB 239 gesehen, der die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, unter Strafe stellt. Ob die Norm auch die privaten Vermögensinteressen umfasst, ist umstritten.

lust des Opfers als Beeinträchtigung der eigenen Integrität und nicht als «normales Lebensrisiko» der Teilnahme an den Ereignissen der Umwelt empfinden.»

Durch diese, den Schadenersatz bei Schockschäden eng umgrenzenden Grundsätze komme eine Ausdehnung der Rechtsprechung auf psychisch vermittelte Gesundheitsbeeinträchtigungen bei der Verletzung oder Tötung von Tieren nicht in Betracht. Dem entspreche auch, dass der Gesetzgeber keinen Schmerzensgeldanspruch für den Tierhalter vorgesehen habe, die Verletzung und Tötung von Tieren sollte den von der Rechtsprechung anerkannten Fällen von Schockschäden bei der Verletzung oder Tötung von Angehörigen nicht gleichgestellt werden. «Derartige Beeinträchtigungen bei der Verletzung oder Tötung von Tieren, mögen sie auch als schwerwiegend empfunden werden und menschlich so verständlich erscheinen, gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und vermögen damit Schmerzensgeldansprüche nicht zu begründen.»

3. Lückenfüllung statt Überdehnung der Tatbestände

Der Ersatz von Schockschäden wirft kaum mehr grosse Wellen. Das bestätigt auch ein Blick ins *Ausland*. In fast sämtlichen umliegenden Rechtsordnungen werden Schockschäden, die als Folge der Verletzung oder Tötung einer anderen Person ausgelöst werden, als entschädigungswürdig taxiert. Allerdings sind die Hürden unterschiedlich hoch⁶. So wird die Entschädigung mit variierenden Anforderungen über den Krankheitswert, über die Beziehungsnähe zum direkt geschädigten Unfallopfer oder durch die zeitliche oder räumliche Nähe gesteuert.

Das Bundesgericht stützt sich im vorliegenden Urteil ganz auf sein letztes Schockschaden-Urteil und findet das schlagende Argument in der persönlichen gesundheitlichen Schädigung, die dann auch die Widerrechtlichkeit indiziert und der schockgeschädigten Person einen *direkten Anspruch* verschaffen soll. Die Annahme eines direkten Anspruchs bringt allerdings mit sich – und diesem Aspekt wird zu wenig Beachtung geschenkt – dass auch die übrigen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Widerrechtlichkeit für sich allein begründet noch keine Haftung, es braucht auch einen Kausalzusammenhang, einen Schaden und namentlich die weiteren Haftungselemente wie ein schuldhaftes Verhalten oder den Betrieb eines Fahrzeugs⁷.

Es muss also geprüft werden, ob der Schädiger nicht nur gegenüber dem Direktbetroffenen, sondern auch gegenüber dem Schockgeschädigten einen Haftungstatbestand erfüllt hat. Geht es um eine Verhaltenspflicht, ist zu fragen, ob diese auch gegenüber dem Schockgeschädigten besteht und Schäden von der Art des eingetretenen vermeiden soll, die zudem voraussehbar sein müssen. Bei der Betriebsgefahr ist ähnlich zu verfahren und nach dem Normzweck fragend zu entscheiden, ob auch ein Schockschaden zum Schutzbereich gehören kann, und weiter konkretisierend, ob dies nur für die unmittelbar Unfallbeteiligten oder auch für Personen gilt, die am Geschehen nicht beteiligt waren.

Im Vordergrund der Zurechnung steht bei den Schockschäden weniger die Adäquanz, die vor allem bei der Haftungsausfüllung eine Rolle spielt⁸ und ja erst zum Zuge kommt, wenn die Haftung an sich gegeben ist, sondern die Frage, ob auch im Verhältnis zum Schockgeschädigten die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei dieser Prüfung kann das *personale Verhältnis zwischen den Unfallbeteiligten* an sich keine Rolle spielen⁹, das Kriterium der Beziehungsnähe könnte sich höchstens auf die Verhaltenspflicht oder den Betriebsbegriff stützen, stellt dort aber einen Fremdkörper dar, da die Haftungstatbestände eine solche personale Begrenzung nicht kennen. Eine Erstreckung des Schutzzwecks der Haftungstatbestände auf mittelbar Geschädigte dürfte andererseits nur dann gerechtfertigt sein, wenn diese Personen mit der geschaffenen Gefahr in Berührung kommen, auch wenn sie sich nicht direkt gegen sie richtet¹⁰. Eine weitergehende Zurechnung lässt sich mit dem üblichen Verständnis der Haftungskriterien kaum mehr vereinbaren.

Damit besteht die Tendenz, den Schutzzweck der Haftungsnormen zu überdehnen. Angesichts dieser Gefahr ist mit HANS STOLL¹¹ zu erwägen, «ob nicht aus dem grundgesetzlich gewährleisteten Schutz der körperlichen Integrität im Wege der Fortbildung des Privatrechts ein abgeleiteter Ersatzanspruch von Personen folgt, die infolge der widerrechtlichen Tötung oder schweren Verletzung eines nahen Angehörigen,

⁶ Ein rechtsvergleichender Überblick bei VON BAR CHRISTIAN, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. II, München 1999, § 1 N 62 ff.

⁷ Darauf hat schon FISCHER WILLI, *Ausservertragliche Haftung für Schockschäden Dritter – Ein Beitrag zur dogmatischen Analyse der sog. Fernwirkungsschäden*, Zürich 1988, 9 und insbes. 39 ff. hingewiesen.

⁸ Vgl. dazu WEBER STEPHAN, *Schadenszurechnung: Eine Gratwanderung zwischen Wissenschaft, Empirie und Billigkeit*, in: Metzler/Führer (Hrsg.), *FS des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz und des Nationalen Garatiefonds Schweiz*, 545 ff.

⁹ Darauf weist auch FISCHER (Fn. 7), 43 ff., der auch die weiteren besonderen Haftungskriterien ablehnt, die bei Schockschäden greifen sollen, wie insbesondere auch die Art der Informationsübermittlung oder ein qualifizierter Verschuldensgrad.

¹⁰ Ein Fahrzeug rast in eine Fussgängergruppe, die einen werden verletzt, andere erleiden einen Schock. Hier kann die Betriebsgefahr auch für den Schockschaden ohne Weiteres bejaht werden.

¹¹ STOLL HANS, *Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht. Eine Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage*, Heidelberg 1993, 415.

zu dem eine enge Beziehung besteht, aufgrund einer nach den Umständen verständlichen Reaktion einen Schockschaden erlitten haben».

Bei einem solchen Lösungsansatz, der gerade anders als die Begründung des Bundesgerichts von einem *indirekten Schaden* ausgeht, der wie OR 45 und 47 zu behandeln wäre, würde auch das Kriterium der *Angehörigen* oder der Schwere der Verletzung Sinn machen, da nur eine solche normative Begrenzung eine Ausuferung der Haftung verhindern und die nötige Rechtssicherheit gewährleisten kann. Jedenfalls wäre dieser Weg mit weniger Unsicherheiten verbunden als der ominöse Adäquanztest¹². Mit der Annahme eines indirekten Schadens könnte auch die Frage, inwieweit das *Selbstverschulden* des Direktgeschädigten für die Bemessung der Ansprüche relevant sein kann, einer angemessenen Lösung zugeführt werden, denn die Mitsächlichkeit des Unfallopfers kann nur bei einem abgeleiteten Anspruch zu einer Anspruchskürzung führen¹³.

Auch in *Deutschland* wird das Korrektiv bei Schockschäden letztlich in einem zusätzlichen Zurechnungsfilter gesehen, denn das allgemeine Lebensrisiko, das im BGH-Entscheid dafür herhalten muss, um den Anspruch abzulehnen, ist gleich wie die Adäquanz dazu geschaffen, die als zu weit empfundene kausale Zurechnung zu begrenzen. Immerhin wird im Entscheid mit den Ausführungen zu BGB 823 auch die Haftungsbegründung angesprochen.

Interessant ist das deutsche Urteil wegen seiner *Konstellation*, die auch eine andere dogmatische Herleitung des Anspruchs erlauben würde. Anders als im bundesgerichtlichen Urteil ist dort nämlich nicht ein anderes, sondern das *gleiche Rechtssubjekt von den Folgen betroffen*; die Tötung des eigenen Hundes führt zum Schockschaden. Der eingetretene Personenschaden könnte daher als blosser Folgeschaden dargestellt werden, für den im Rahmen der Haftungsausfüllung nebst der Kausalität keine weiteren Haftungskriterien mehr erfüllt sein müssen. Alsdann würden auch die zusätzlichen Kriterien der Adäquanz- oder Risikoerhöhungstheorie resp. des allgemeinen Lebensrisikos¹⁴ durchaus Sinn machen.

Die Haftung sollte indes auch dann je *selbständig angeknüpft* werden, wenn der gleiche Rechtsgutträger betroffen ist, dies jedenfalls, wenn die Erstverletzung nur zufällige Durchgangsstation auf dem Weg zu den weiteren Verletzungen ist. Mit der Folgeverletzung wird nicht das primäre Unrecht erweitert, sondern ein eigenständiges weiteres Delikt bzw. eine weitere Rechtsgutverletzung begangen, die nur unter den Voraussetzungen zugerechnet werden kann, die auch gegenüber einem anderen Rechtssubjekt gelten würden¹⁵.

Mit der Optik, wonach die Haftungselemente auch im Hinblick auf einen reflektorischen Schaden vorliegen müssen, kommen auch gegenüber *BGE 106 II 75* und anderen Fällen mit Fernwirkungsschäden Zweifel auf: Auch für den Anspruch des Unternehmers, dem infolge des Stromunterbruchs Sachschaden entstanden ist¹⁶, hätten sämtliche Haftungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, da mit dem Sachschaden nicht ein Folgeschaden, sondern ein, wenn auch reflektorisch entstandener Primärschaden geltend gemacht wurde. Dann aber hätte der Anspruch wie bei den Schockschäden nur durch ein extensives Verständnis der Betriebsgefahr begründet werden können. Denn ein schadenstiftender Betrieb eines Motorfahrzeugs wird herkömmlich angenommen, wenn der Schaden mit der besonderen Gefahr zusammenhängt, die durch den Gebrauch der maschinellen Einrichtungen (Motor, Scheinwerfer usw.) des Motorfahrzeugs geschaffen wird. Der Zusammenhang wird bejaht, wenn sich eine dem Betrieb des Motorfahrzeuges eigene Gefahr auswirkt¹⁷. In dieser Definition lässt sich der Schaden des kabelbruchgeschädigten Unternehmers gleich wie jener der schockgeschädigten, nicht unmittelbar unfallbeteiligten Personen, nur schwer einordnen. Das Bedürfnis nach Haftung muss daher anders begründet werden.

Wie erwähnt, würde es mehr überzeugen, den Angehörigen beim Tod oder einer schweren Körperverletzung nicht nur den immateriellen, sondern auch den erlittenen materiellen Schaden zu ersetzen. Diese Lücke sollte im Wege der Rechtsfortbildung geschlossen werden¹⁸.

¹² Soll wirklich entscheidend sein, ob ein Schockschaden dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht? Dem Normalfall entspricht zumindest eine Invaldisierung nach einem Schockerlebnis wohl kaum.

¹³ Anders FISCHER (Fn. 7), 59 ff., der bei Annahme eines direkten Schadens das Selbstverschulden als Drittverschulden qualifiziert, das in der Konsequenz zu einer solidarischen Haftung von Schädiger und Erstbeeinträchtigtem führt, die wohl aber kaum je gegeben sein dürfte.

¹⁴ Unter den Begriff des allgemeinen Lebensrisikos, dem bei der Ausgestaltung der Gefahrbereichstheorie eine zentrale Bedeutung zukommt, fallen all jene Risiken, die mit der Existenz des Geschädigten unabhängig vom haftungsbegründenden Umstand üblicherweise verbunden sind.

¹⁵ Vgl. zu diesen als Doppeldelikt bezeichneten Fällen ebenfalls STOLL (Fn. 11), 407 ff., sowie DERSELBE, Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht, Tübingen 1968, 28, ff.: «Die kausale Aufeinanderfolge der Verletzungen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verhalten des Täters von Anfang an verschiedene Rechtsgüter gefährdet und daher auch aus einem doppelten Grunde rechtswidrig ist.» STOLL exemplifiziert mit einem Schuss durchs Fenster, der entweder den Eigentümer direkt oder mittelbar durch Glassplitter verletzt.

¹⁶ Dieser war allerdings nicht Gegenstand des Urteils, er wurde gleichsweise erledigt.

¹⁷ BGE 133 III 675 E. 3.4; 127 II 269; 107 II 269 E. 1a; 81 II 43.

¹⁸ Das Deliktsrecht könnte durch folgende Regel ergänzt werden: Erleiden Angehörige durch den Tod oder die schwere Körperverletzung einen eigenen Gesundheitschaden, ist auch dafür Ersatz zu leisten.